



## **Kleine Anfrage**

des Abg. Zahn (SPD)

und

## **Antwort**

der Landesregierung — Innenminister —

### **Personalpolitik und Personalwirtschaft im Bereich der Landespolizei**

1. a) Hat die Landesregierung einen Soll-Stellenplan für den gehobenen und höheren Dienst der Vollzugspolizei erstellt?
- b) Wie sieht gegebenenfalls ein solcher Soll-Stellenplan aus?

Der Stellenplan ist für das jeweilige Haushaltsjahr im Landeshaushaltsplan Schleswig-Holstein enthalten, für den Haushalt 1984 im Band I Einzelplan 0410 Seite 136.

- c) Falls a) verneint wird: Aus welchen Gründen ist die Erstellung bisher unterblieben?

Entfällt.

2. Sind von der Landesregierung die Empfehlungen für die Behördenpraxis veröffentlicht worden?  
Wenn ja: Wie sehen diese Veröffentlichungen aus?

Empfehlungen für die Behördenpraxis sind hier unbekannt.

3. Welche Relation der Laufbahngruppen besteht nach dem Stellenplan 1983

bei der Vollzugspolizei,  
bei der Schutzpolizei,  
bei der Kriminalpolizei?

|                 | Mittlerer<br>Dienst | Gehobener<br>Dienst | Höherer<br>Dienst |      |
|-----------------|---------------------|---------------------|-------------------|------|
| Vollzugspolizei | 82,2                | 16,5                | 1,3               |      |
| Schutzpolizei   | 87,7                | 11,2                | 1,1               | in ‰ |
| Kriminalpolizei | 51,4                | 45,9                | 2,7               |      |

4. Über welche Relation gemäß Frage 3 verfügen die anderen Bundesländer?

Die Relation der Laufbahngruppen der Bundesländer ergibt sich aus der beigefügten **Anlage**.

5. Besteht die Absicht, diese Relation bis 1988 zu verbessern?  
Wenn ja, auf welche Werte?

Die Landesregierung hat den Stellenanteil des gehobenen Dienstes von 1971 bis 1983

bei der Schutzpolizei von 4,2 ‰ auf 11,2 ‰  
bei der Kriminalpolizei von 12,1 ‰ auf 45,9 ‰

verbessert. Der Entwurf für den Haushalt 1984 sieht weitere Verbesserungen vor.

Entwicklungen nach 1984 werden von den Haushaltsmöglichkeiten abhängig sein.

6. Wie ist das Verhältnis (prozentual) zwischen Schutz- und Kriminalpolizei  
in Schleswig-Holstein,  
in den anderen Bundesländern?

In Schleswig-Holstein:

Schutzpolizei 84,7 ‰  
Kriminalpolizei 15,3 ‰

| In:               | Schutzpolizei         | Kriminalpolizei |
|-------------------|-----------------------|-----------------|
| Baden-Württemberg | 84,2                  | 15,8            |
| Bayern            | keine Angaben möglich |                 |
| Berlin            | 86,9                  | 13,1            |
| Bremen            | 84,7                  | 15,3            |
| Hamburg           | 83,2                  | 16,8            |
| Hessen            | 82,6                  | 17,4            |

|                     |      |      |
|---------------------|------|------|
| Niedersachsen       | 80,9 | 19,1 |
| Nordrhein-Westfalen | 84,3 | 15,7 |
| Rheinland-Pfalz     | 81,7 | 18,3 |
| Saarland            | 85,9 | 14,1 |

Diese Zahlen haben jedoch aufgrund unterschiedlicher Aufgabenzuweisungen in den einzelnen Ländern keinen Aussagewert.

7. Welche Pensionierungsraten werden von 1984 bis 1988 erwartet

bei der Schutzpolizei,  
bei der Kriminalpolizei,  
bei der Landespolizei?

Mit welchem „unnatürlichen“ Abgang muß die Landesregierung erfahrungsgemäß jährlich zusätzlich rechnen?

| Pensionierungen: | 1984 | 1985 | 1986 | 1987 | 1988 |
|------------------|------|------|------|------|------|
| Schutzpolizei    | 73   | 52   | 63   | 67   | 75   |
| Kriminalpolizei  | 18   | 16   | 15   | 29   | 17   |
| Landespolizei    | 91   | 69   | 79   | 101  | 94   |

Mit 40 weiteren Abgängen pro Jahr ist zu rechnen.

8. Welche Einstellungsquoten sind für die Jahre 1984 bis 1988 vorgesehen?

Welcher Personalabbau ist für die Jahre 1984 bis 1988 gegebenenfalls geplant?

Die Einstellungen richten sich nach der Zahl der durch Abgänge freiwerdenden und haushaltsmäßig verfügbaren Planstellen. 1984 werden voraussichtlich 140 Anwärter in den Polizeidienst eingestellt werden können.

Von der durch die Landesregierung beschlossenen Personaleinsparungsquote entfallen 1984 auf den Stellenplan der Polizei 136 Planstellen.

Für die Jahre danach hat die Landesregierung noch keine Beschlüsse gefaßt.

9. Wie sind die einzelnen Besoldungsstufen im mittleren, gehobenen und höheren Dienst (absolut und prozentual) besetzt

im Bereich der Landesverwaltung,  
im Bereich der Ministerialverwaltung,  
im Bereich der Landespolizei,  
im Bereich der Schutz- und Kriminalpolizei?

Besoldungsstufen werden durch Planstellen ausgewiesen. Die Besetzung ergibt sich aus dem Haushaltsplan. Der Haushaltsentwurf 1984 — Drucksache 10/110 — enthält diese Angaben in den Stellenplänen und Stellenübersichten.

10. Unterliegt nach Auffassung der Landesregierung die Besetzung folgender Stellen der Mitbestimmung durch Personalräte:

Leiter der Dezernate im Schutz- und Kriminalpolizeiamt,  
Leiter der Polizei- und Kriminalpolizeidirektionen,  
Leiter der Polizeiinspektionen und Kriminalpolizeistellen?

Wenn nein, aus welchen rechtlichen Gründen nicht?

Wenn ja, wurde bereits entsprechend verfahren?

Nicht der Mitbestimmung unterliegt nach § 70 Abs. 2 PersVG die Besetzung der Stellen der Leiter von Polizei- und Kriminalpolizeidirektionen sowie Polizeiinspektionen und Kriminalpolizeistellen; dies gilt ebenfalls für Dezernatsleiter im Schutz- und Kriminalpolizeiamt, soweit sie Vertreter des Amtsleiters oder/und zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind (§ 14 Abs. 3 PersVG).

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen wird verfahren.

11. Ist gewährleistet, daß die beabsichtigte Übertragung (oder Nichtübertragung) einer höher zu bewertenden Tätigkeit oder die Versetzung (oder Nichtversetzung) mit der Möglichkeit der Beförderung oder Höhergruppierung so rechtzeitig bekanntgegeben wird, daß erforderlichenfalls der Antrag auf Mitbestimmung durch Personalräte gestellt werden kann?

In den Fällen, in denen Betroffene nach § 70 Abs. 2 PersVG einen Antrag auf Mitbestimmung der Gruppenvertretung stellen können, ist dies gewährleistet.

12. Ist beabsichtigt oder hält die Landesregierung es für erforderlich, die Unabhängigkeit des Landesbeamtenausschusses zu stärken?

Die Mitglieder des Landesbeamtenausschusses sind nach § 113 LBG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es ist nicht bekannt, daß diese Unabhängigkeit in Frage stand.

## Anlage

Betr.: Relation der Laufbahngruppen in den Bundesländern

| Land                | Dienstzweig | Mittlerer-                                  | Gehobener- | Höherer Dienst |
|---------------------|-------------|---------------------------------------------|------------|----------------|
| Baden-Württemberg   | Schupo      | 86,5                                        | : 12,8     | : 0,7          |
|                     | Kripo       | 52,5                                        | : 45,1     | : 2,4          |
|                     | Vollz.pol.  | 81,1                                        | : 17,9     | : 1,0          |
| Bayern              | Schupo      | Es liegen keine vergleichbaren Angaben vor. |            |                |
|                     | Kripo       |                                             |            |                |
|                     | Vollz.pol.  |                                             |            |                |
| Berlin              | Schupo      | 72,9                                        | : 25,6     | : 1,5          |
|                     | Kripo       | 20,4                                        | : 75,4     | : 4,2          |
|                     | Vollz.pol.  | 66,0                                        | : 32,2     | : 1,8          |
| Bremen              | Schupo      | 80,4                                        | : 18,7     | : 0,9          |
|                     | Kripo       | 60,7                                        | : 36,4     | : 2,9          |
|                     | Vollz.pol.  | 77,4                                        | : 21,4     | : 1,2          |
| Hamburg             | Schupo      | 86,4                                        | : 12,6     | : 1,0          |
|                     | Kripo       | 58,0                                        | : 39,9     | : 2,1          |
|                     | Vollz.pol.  | 81,6                                        | : 17,2     | : 1,2          |
| Hessen              | Schupo      | 85,9                                        | : 13,4     | : 0,7          |
|                     | Kripo       | 56,0                                        | : 41,7     | : 2,3          |
|                     | Vollz.pol.  | 80,7                                        | : 18,3     | : 1,0          |
| Niedersachsen       | Schupo      | 80,8                                        | : 17,8     | : 1,4          |
|                     | Kripo       | 50,9                                        | : 45,5     | : 3,6          |
|                     | Vollz.pol.  | 75,1                                        | : 23,1     | : 1,8          |
| Nordrhein-Westfalen | Schupo      | 88,4                                        | : 10,7     | : 0,9          |
|                     | Kripo       | 38,1                                        | : 59,4     | : 2,5          |
|                     | Vollz.pol.  | 80,5                                        | : 18,4     | : 1,1          |
| Rheinland-Pfalz     | Schupo      | 88,8                                        | : 10,2     | : 1,0          |
|                     | Kripo       | 62,9                                        | : 34,9     | : 2,2          |
|                     | Vollz.pol.  | 84,0                                        | : 14,7     | : 1,3          |
| Saarland            | Schupo      | 85,1                                        | : 13,9     | : 1,0          |
|                     | Kripo       | 55,9                                        | : 41,1     | : 3,0          |
|                     | Vollz.pol.  | 81,0                                        | : 17,7     | : 1,3          |